

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00468 vom 21. Januar 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00468

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00468 du 21 janvier 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00468 del 21 gennaio 2009

Regeste

Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung | Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung Selbst wenn die Eheleute aus Liebe geheiratet haben sollten, selbst wenn die eheliche Wohngemeinschaft (trotz der erheblichen Bedenken) aufgenommen worden sein sollte und selbst wenn die Ehefrau ihren Willen zur Begründung einer Lebensgemeinschaft (im Widerspruch zu früheren Aussagen) bestätigen würde, überwiegen die Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Der Anspruch ausländischer Ehegatten von Schweizer Bürgern auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 7 Abs. 1 ANAG hängt im Allgemeinen nicht davon ab, ob die Ehe intakt ist und tatsächlich gelebt wird. Nach Art. 7 Abs. 2 ANAG besteht allerdings dann kein Anspruch, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern zu umgehen. Erfasst wird davon insbesondere die so genannte Scheinehe. Bezüglich der Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe kann auf die zutreffenden Ausführungen des Regierungsrats verwiesen werden (§ 28 in Verbindung mit 70 VRG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, der rechtserhebliche Sachverhalt sei nicht richtig festgestellt worden. Die Indizien, die laut Vorinstanz für eine Scheinehe sprächen, beruhten im Wesentlichen auf den widersprüchlichen schriftlichen Erklärungen seiner Ehefrau, ohne dass sie je formell als Zeugin oder wenigstens als Auskunftsperson befragt worden wäre. Deshalb stellt der Beschwerdeführer den Antrag, seine geschiedene Ehefrau sei durch das Verwaltungsgericht als Zeugin einzuvernehmen zur Behauptung, dass die Ehe von den Eheleuten tatsächlich gewollt gewesen sei.

E. 3.2

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts angefochten werden (§ 51 VRG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung unter anderem dann, wenn über rechtserhebliche Umstände keine Beweise erhoben oder solche unzutreffend gewürdigt werden; unvollständig ist sie, wenn nicht alle entscheidungswesentlichen Tatsachen berücksichtigt wurden (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 51 N. 2). Die Behörde hat die Pflicht, rechtzeitig und formrichtig angebotene Beweise abzunehmen, die eine erhebliche Tatsache betreffen und nicht völlig untauglich erscheinen (BGE 122 V

157 E. 1d; Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 10). Der Anspruch auf Beweisabnahme bezieht sich allerdings nur auf Beweismittel, die im anwendbaren Verfahrensrecht vorgesehen sind. So ist (im Rekursverfahren) unter anderem die Zeugeneinvernahme ausgeschlossen; erlaubt ist hingegen die Befragung als Auskunftsperson (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 14). Die Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche der angebotenen Beweismittel rechtserheblich sind und zur Klärung des Sachverhalts beitragen und welche nicht; es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die antizipierte Beweiswürdigung und der darauf beruhende Verzicht der Beweisabnahme sind mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbar (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 10; BGE 127 V 491 E. 1b; BGE 125 I 209 E. 9b). Ein Anspruch, vom Gericht persönlich angehört zu werden, kann auch nicht aus Art. 6 EMRK abgeleitet werden, weil Verfahren betreffend Aufenthaltsbewilligung keine zivilrechtliche Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung darstellen und somit nicht unter diese Bestimmung fallen (vgl. Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. A., München 2005, S. 286; Jochen Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 2. A., Kehl/Strassburg/Arlington 1996, Art. 6 Rz. 52).

E. 3.3

Der Regierungsrat nahm eine antizipierte Beweiswürdigung vor, indem er davon ausging, der massgebende Sachverhalt aufgrund der konkreten Aktenlage sei hinreichend geklärt, und deshalb von weiteren Beweiserhebungen absah. Da es im pflichtgemässen Ermessen des Regierungsrats steht zu entscheiden, ob ein Beweismittel einen Einfluss auf den Verfahrensausgang hat, ist in diesem Vorgehen keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, insbesondere der Pflicht zur Beweisabnahme, zu sehen. Die angebotene Befragung der Ehefrau als Zeugin oder als Auskunftsperson kann sodann auch im Beschwerdeverfahren unterbleiben. Es ist nicht einsehbar, was sich der Beschwerdeführer – mit Ausnahme einer Verzögerung des Verfahrens – von einer Befragung der Ehefrau durch das Verwaltungsgericht erhofft. Das Gericht kann sich jedenfalls keine neuen Erkenntnisse erhoffen. Selbst wenn die geschiedene Ehefrau im Sinn des Beschwerdeführers aussagen (und sich damit zugleich in Widerspruch zu ihren früheren Äusserungen setzen) sollte, vermöchte dies den Ausgang dieses Verfahrens nicht zu beeinflussen. Nach einer Würdigung sämtlicher Umstände ist nämlich aufgrund folgender Indizien dennoch vom Vorliegen einer Scheinehe auszugehen.

E. 3.4

Bereits im Zeitpunkt der Heirat waren verschiedene Indizien für eine Scheinehe gegeben. So konnte sich der Beschwerdeführer den Aufenthalt in der Schweiz einzig durch die Heirat sichern. Aufgrund ihrer angespannten finanziellen Verhältnisse (als IV-Bezügerin) gehörte seine Ehefrau zur typischen Zielgruppe von Schweizerinnen, die von Ausländern häufig für Zweckehehen ausgewählt werden. Ins Bild passt, dass sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau durch Vermittlung eines Dritten kennenlernten und nach äusserst kurzer Bekanntschaftszeit von nur drei Wochen heirateten sowie dass sich der Beschwerdeführer nicht mehr erinnern konnte, wer ausser des Cousins des Beschwerdeführers und dessen Kollege sonst noch bei der Trauung anwesend gewesen war. Sodann bestehen aufgrund der Meldeverhältnisse, des Mietvertrages und behördlicher Auskünfte – wie sie von der Vorinstanz aufgezeigt wurden – erhebliche Zweifel daran, ob es überhaupt zu einer erstmaligen Aufnahme bzw. erneuten Wiederaufnahme der ehelichen Wohngemeinschaft gekommen ist. Vielmehr erwecken die gesamten Umstände den Anschein, dass die Eheleute sich bemüht haben, die Behörden über den wahren Sachverhalt zu täuschen.

Dieser Eindruck wird weiter bestärkt durch die Aussage des Beschwerdeführers, dass er niemanden aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis seiner Ehefrau kenne, sie keinen gemeinsamen Freundeskreis hätten, die Ehefrau noch nie in F gewesen sei und die dort lebenden Schwiegereltern nicht kenne. Selbst wenn die Eheleute aus Liebe geheiratet haben sollten, selbst wenn die eheliche Wohngemeinschaft (trotz der erheblichen Bedenken) aufgenommen worden sein sollte und selbst wenn die Ehefrau ihren Willen zur Begründung einer Lebensgemeinschaft (im Widerspruch zu früheren Aussagen) bestätigen würde, überwiegen die Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe. Ausserdem hat der Beschwerdeführer in der Rekursschrift selbst eingeräumt, dass er (nur) "während vier Jahren und fünf Monaten mit seiner Gattin in intakter Ehe" gelebt habe. In Anbetracht dessen sowie der soeben genannten bzw. vom Regierungsrat zutreffend ausgeführten Indizien für eine Scheinehe erweise sich die Berufung auf eine – vor Ablauf der fünfjährigen Frist für die Erlangung des Anspruchs auf Niederlassungsbewilligung – nur noch formell bestehende Ehe deshalb ohnehin als rechtsmissbräuchlich. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.